

#### **14I - BEHÖRDENAUFLAGEN; BAULICHE VERBESSERUNGEN NACH EINEM ERSATZPFLICHTIGEN SCHADENSFALL (FEUERVERSICHERUNG)**

In Ergänzung zu Art. 1 Pkt. 6 der Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) werden auch die Kosten, die sich anlässlich der Wiederherstellung nach einem ersatzpflichtigen Schadensfall gemäß Art. 1 (1) der AFB daraus ergeben, dass aufgrund geänderter gesetzlicher, baubehördlicher oder feuerpolizeilicher Vorschriften Anlagenteile gänzlich oder teilweise erneuert oder zusätzlich hergestellt werden müssen, ersetzt. Die Ersatzleistung für derartige Mehrkosten ist jedoch ausschließlich auf die vom Schaden betroffenen Gebäudeteile beschränkt.

Die Leistung je Schadensfall ist mit 10 % der Gebäudeversicherungssumme(n) begrenzt und steht zusätzlich zu dieser zur Verfügung.